

Vorlage Nr. I/255/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Flächendeckende Einführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

A Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven steht seit geraumer Zeit seitens des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen in der Kritik, die Einrichtung der Innenrevision bei unserer Verwaltung nicht adäquat voranzutreiben. § 104a Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung bestimmt: „Die Stadtgemeinde Bremerhaven regelt die Aufgabe der Innenrevision im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in Abstimmung mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch Ortsgesetz.“ Der Landesrechnungshof hat sich dieser Problematik zuletzt in seinem Bericht über die überörtliche Gemeindeprüfung Bremerhaven Haushaltsjahre 2011 und 2012 vom 04.08.2015 angenommen und Folgendes (Tz. 119) festgestellt:

„Die Gemeindeprüfung bittet die Magistratskanzlei, die Konzeption für die Innenrevision nunmehr zu erstellen und damit den Gesetzesauftrag des § 104a LHO zu erfüllen. Der Senat als Kommunalaufsichtsorgan über die bremischen Gemeinden wird gebeten, Kenntnis zu nehmen. Sollten Magistrat und Senat die flächendeckende Einführung der Innenrevision in der Stadtverwaltung Bremerhavens aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Nutzen im Verhältnis zu zusätzlichem Stellenbedarf) problematisieren, müssten die Gremien verabreden, welche Lösungsmöglichkeiten bestehen, dem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.“

Aus diesem Anlass wurden mit Vertretern des Landesrechnungshofs und der Senatorin für Finanzen Gespräche darüber geführt, wie eine adäquate Umsetzung des gesetzlichen Auftrags sichergestellt werden kann. Dabei wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass eine – analog der Handhabung Bremens – dezernatsweise Bereitstellung von Personal für Aufgaben der Innenrevision aus wirtschaftlichen Gründen nicht darstellbar ist. Ebenso wurde betont, dass ein formaler Regelungsbedarf hinsichtlich der Abgrenzung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes von der Innenrevision besteht, was angesichts der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2016 (Vorlagen Nr. V 149/2015 sowie Ä-AT 5/2016), die eine Überarbeitung der Regelungen der Rechnungsprüfung zum Ziel haben, von Bedeutung ist.

B Lösung

In sehr enger Anlehnung an die bremische „Verordnung zur Durchführung der Innenrevision“ wurde der als Anlage 1 beigefügte Entwurf eines „Ortsgesetzes zur Durchführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven“ erstellt. Die als Anlage 2 beigefügte Synopse stellt beide genannten Regelungen gegenüber.

Mit der beabsichtigten Zentralisierung der Innenrevision, die im Kern eine koordinierende und – für die einzelnen Dezernatsbereiche ohne eigene bereits etablierte Innenrevision – bedarfsabhängige Unterstützung sicherstellen soll, wird nach Auffassung des Dezernats I eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Organisationslösung vorgelegt, die zudem für personalwirtschaftlich vertretbar erachtet wird.

Die Aufgaben der Innenrevision orientieren sich maßgeblich an Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung. Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt in einem weit zu fassenden Sinne die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Weitere Abgrenzungsmerkmale sind organisatorischer Art (Weisungsbefugnisse) sowie weitere Faktoren wie z. B. Schwachstellenanalysen und die Geschäftsprozessbegleitung. Es muss im weiteren Verfahren, d.h. unter Anwendung der entsprechenden (zukünftigen) Regelungen, geklärt werden, inwiefern gegenwärtig vom Rechnungsprüfungsamt wahrgenommene Aufgaben zukünftig von der Innenrevision wahrzunehmen sind. Als Beispiel sei hier die Prüfung von Handvorschüssen und Geldannahmestellen genannt. Inwieweit etwaige Regelungen Bremens diesbezüglich eine Hilfestellung bieten können, wird noch zu prüfen sein.

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, das im Entwurf beigefügte „Ortsgesetz zur Durchführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven“ zu beschließen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der tatsächliche Stellen- und Finanzierungsbedarf lässt sich zunächst nur abschätzen. Es wird von einer Größenordnung von maximal 2,0 Vollzeitäquivalenten ausgegangen, was auch davon abhängt, inwieweit inhaltliche bzw. personelle Verlagerungen vom Rechnungsprüfungsamt zur Innenrevision erfolgen (vgl. zu B Lösung).

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht; es sind weibliche wie männliche Beschäftigte gleichermaßen betroffen. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage und das Ortsgesetz (Entwurf) wurden mit dem Personalamt, der Stadtkämmerei und dem Rechts- und Versicherungsamt abgestimmt. Vom ebenfalls einbezogenen Rechnungsprüfungsamt lag bis zum Abschluss der Beteiligungsphase keine Stellungnahme vor.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht geeignet / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, das im Entwurf beigefügte „Ortsgesetz zur Durchführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven“ zu beschließen.

Bödeker
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf Ortsgesetz zur Durchführung der Innenrevision beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Synopse Verordnung/Ortsgesetz "Innenrevision"